

TEIL B TEXT

1.00 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 84 LBO)

1.10 Sockelhöhen

Die Sockelhöhen aller baulichen Anlagen (Sockelhöhe = Oberkante Erdgeschossfussboden der baulichen Anlagen) dürfen höchstens 0,1 m über der vorhandenen durchschnittlichen Höhe an der nördlichen Grenze des jeweiligen Baugrundstückes liegen.

1.20 Tauf- und Firsthöhen

Auf den ausgewiesenen allgemeinen Wohnbauflächen darf die Traufhöhe eine Höhe von 4,00 m, die Firsthöhe eine Höhe von 8,75 m über der jetzigen vorhandenen durchschnittlichen Höhe der nördlichen Grenze des jeweiligen Baugrundstückes nicht überschreiten.

Hinweis

Die restlichen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten ihre Rechtswirksamkeit.